

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 274

ausgegeben am 27. August 2021

Kundmachung vom 24. August 2021 des Beschlusses Nr. 186/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 11. Juni 2021
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 12. Juni 2021

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 186/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 186/2021
vom 11. Juni 2021
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/362 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen¹, berichtigt in [ABl. L 103 vom 3.4.2020, S. 53](#), ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 32e (Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32020 L 0362: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/362 der Kommission vom 17. Dezember 2019 ([ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 116](#)), berichtigt in [ABl. L 103 vom 3.4.2020, S. 53](#)."

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/362, berichtigt in [ABl. L 103 vom 3.4.2020, S. 53](#), in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2021.

(Es folgen die Unterschriften)

1 [Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 116.](#)

2 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*